

Satzung

des Karnevalsvereins "LINDHEIMER HEXEN"

§ 1

Der Karnevalsverein Lindheimer Hexen mit Sitz in Altenstadt, Ortsteil Lindheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des traditionellen Brauchtums - Karnevalssitzungen-.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Fremdensitzungen und Jugendarbeit für Karnevalssitzungen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die den Vereinszweck bejahen und den Mitgliedsbeitrag bezahlen.

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

Aktive Mitglieder sind alle diejenigen, die bei Veranstaltungen mitwirken. Sie sind berechtigt, mit Vorträgen, Büttenreden, tänzerischen oder musikalischen Darbietungen an den jeweiligen Veranstaltungen teilzunehmen. Über die Zulassung des einzelnen Beitrages entscheidet der Vorstand.

Passive Mitglieder sind alle diejenigen, die nicht aktiv bei den Veranstaltungen mitwirken.

Die Jahresbeiträge werden grundsätzlich per Abbuchung zum 1.9. des laufenden Jahres eingezogen.

Etwaig anfallende Rückbuchungsgebühren (z.B. bei falscher Angabe der Kontoverbindung bzw. fehlender Deckung) werden den Mitgliedern, bei denen diese angefallen sind, in Rechnung gestellt.

Barzahler haben den Beitrag bis zum 01.09. des laufenden Jahres bei der/m Vorsitzenden oder der/m Rechner/in zu bezahlen.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Im laufenden Geschäftsjahr kann die Mitgliedschaft bis spätestens 1.8. schriftlich gekündigt werden. Später erfolgte Kündigungen gelten für das folgende Jahr.

Der Ausschluß bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit der Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder zu fassen ist.

Ausschlußgründe sind:

Nichtzahlung des Beitrages, vereinsschädigendes Verhalten, grobe Verstöße gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand besteht aus dem/der

1. Vorsitzende(n)
- zwei stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
- Schriftführer(in)
- Rechner(in)
- 8 Beisitzer(innen)

Der 1. Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sowie jeder der 8 Beisitzer ist für eines der folgenden Aufgabengebiete zuständig:

- Elferrat
- Tanz
- Gesang
- Kinder
- Jugend
- Männer
- Dekoration
- Technik
- Einkauf für Veranstaltungen

Der Vorstand wird für 1 Jahr gewählt.

Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird von der/dem 1. Vorsitzenden/dem vertreten und in Bankgeschäften von dem/der Rechner/in.

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr mindestens einmal am Schluss eines jeden Geschäftsjahres zu einer Jahreshauptversammlung einzuladen.

Der 1. Vorsitzende lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Über die Jahreshauptversammlung bzw. eine Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen,

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Einer Mehrheit von drei viertel der Anwesenden bedürfen Beschlüsse

- über den Ausschluss eines Mitgliedes
- über eine Satzungsänderung
- über die Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand im Vereinsinteresse für notwendig hält, oder wenn es 10 % der Mitglieder schriftlich verlangen.

§ 11

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung und Erziehung.

§ 13

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.01.2015 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Lindheim, den 23.01.2015

(Franziska Finger)
Vorsitzende

Datenschutzordnung des Vereins Lindheimer Hexen e.V. als Anlage zur Satzung

Allgemeine Grundsätze

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO). Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 **lit. b**) DS-GVO).

Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Vereinshomepage, Social Media Plattform des Vereins) wird bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt.

Beitritt zum Verein

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Vor- und Zuname
- Geschlecht
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
- Geburtsdatum
- Bankverbindung

Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine vereinseigene Mitgliedsnummer

zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht

Austritt aus dem Verein

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

Übermittlung von Daten bei der Mitgliedermeldung

Als Mitglied des Verbandes Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval e.V. und des BDK ist der Verein verpflichtet, seine aktiven Mitglieder an den übergeordneten Verband zu melden. Die Datenweitergabe an den Verband, einem Dachverband im Verhältnis zum Verein, stellt eine Datenübermittlung i.S.d. §3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG dar.

Übermittelt werden dabei personenbezogene Daten nach dem Meldestandard des Verbandes.

Dies sind insbesondere bei aktiven Mitglieder folgende Daten:

- Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht
- Ehrungsdaten (bisher erhaltene Ehrungen des Verbandes)
- Qualifikationen
- Datum Beitritt zur aktiven Mitgliedschaft

- **Mitwirkung in den Gruppierungen des Vereins**
Bei aktiven Mitgliedern mit besonderen Aufgaben bzw. Funktionen laut Vereinssatzung (Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder, Funktionsträger), werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt.
Fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder werden nur statistisch, also ohne namentliche Meldung übermittelt.
Der Verein erklärt ausdrücklich bei Abgabe einer Mitgliedermeldung an den übergeordneten Verband, dass die Daten ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet werden dürfen; eine Überlassung an Dritte ist untersagt bzw. bedarf der schriftlichen Einwilligung der Mitglieder des Vereins.
Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.
- Sonstige Übermittlung von Daten an Dachverbände**
- Als Mitglied des Verbandes Interessengemeinschaft Mittelrheinischer Karneval e.V. und des Verbandes BDK e.V. kann der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten bei folgenden Anlässen an die Verbände übermitteln:
- Beantragung von **Ehrungen** nach der Ehrungsordnung der Verbände oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Ehrungshistorie
 - Anmeldung zu **Lehrgängen** der Verbände oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, eMail, Telefon
 - Anmeldung zu **Fachtagungen** und **Veranstaltungen** der Verbände oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, eMail, Telefon
Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Verbandszeitschrift über Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds

werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt ... (Namen der Verbände einsetzen, denen der Verein angehört) von dem Widerspruch des Mitglieds.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen, sowie Feierlichkeiten am **schwarzen Brett oder im email-Newsletter** des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in der **Vereinszeitschrift** bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht Aufsichtsbehörde des Landes Hessen zur Verfügung.

Die Beschwerde kann online unter <https://datenschutz.hessen.de> eingereicht werden.